

Transhumane Partei Deutschland – TPD
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
Einnahmen der Gesamtpartei	€	%	€	%
1. Mitgliedsbeiträge	1614,00	91,91	0,00	0,00
2. Mandatsträgerbeträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	142,00	8,09	200,00	100,00
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
8. staatliche Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1756,00	100,00	200,00	100,00
Ausgaben der Gesamtpartei	459,29	100,00	0,00	0,00
1. Personalausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachausgaben	459,29	100,00	0,00	0,00
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	231,02	50,30	0,00	0,00
b) für allgemeine politische Arbeit	100,89	21,97	0,00	0,00
c) für Wahlkämpfe	0,00	0,00	0,00	0,00
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	127,38	27,73	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
g) sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	459,29	100,00	0,00	0,00
Überschuss (+) oder Defizit (-)	+ 1296,71		200,00	

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr €	Vorjahr €
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN	0,00	0,00
I. Sachanlagen	0,00	0,00
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen	0,00	0,00
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN	0,00	0,00
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
II. Geldbestände	1496,71	200,00
III. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Summe	1496,71	200,00
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN	0,00	0,00
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
A. VERBINDLICHKEITEN	0,00	0,00
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	0,00	0,00
IV. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00
Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)	+ 1496,71	+ 200,00

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband	1756,00	200,00	459,29	0,00	+ 1296,71	+ 200,00
Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	1756,00	200,00	459,29	0,00	+ 1296,71	+ 200,00
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	1756,00	200,00	459,29	0,00	+ 1296,71	+ 200,00
	Reinvermögen					
	Berichtsjahr €	Vorjahr €				
Bundesverband	1496,71	200,00				
Landesverbände	0,00	0,00				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00				
Summe	1496,71	200,00				

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	2. Sachausgaben										3. Zuschüsse an Gliederungen	4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)	
	1. Personal- ausgaben	a) des laufenden Geschäfts- monats	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögensver- waltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	g) sonstige Ausgabe n	€	€				€
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
Bundesverband	0,00	231,02	100,89	0,00	127,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	459,29	459,29	+ 1296,71
Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	231,02	100,89	0,00	127,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	459,29	459,29	+ 1296,71
Summe Bundesverband	0,00	231,02	100,89	0,00	127,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	459,29	459,29	+ 1296,71
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00	231,02	100,89	0,00	127,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	459,29	459,29	+ 1296,71

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsstellenausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
	€	€	€	€	€	€	€	€	
Bundesverband	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	1496,71	0,00	1496,71
Landesverbände	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	1496,71	0,00	1496,71
Summe Bundesverband	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	1496,71	0,00	1496,71
Summe Landesverbände	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	1496,71	0,00	1496,71

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	€
Bundesverband	1496,71
Landesverbände	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	1496,71
Summe Bundesverband	1496,71
Summe Landesverbände	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Summe Gesamtpartei	1496,71

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen

(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)1756,00 €

abzüglich

nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen (z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und

gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden)0,00 €

abzüglich

Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von

1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)0,00 €

abzüglich

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen

soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen0,00 €

Summe der Zuwendungen im Sinne

von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG1756,00 €

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge (im Rechenschaftsjahr 2016) und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt.

Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

Ansonsten gab es im Jahr 2016 Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge in Höhe von insgesamt 1614,00 Euro.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 50 Personen Mitglied der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung vom 18. Juli 2017 (BGBl I, S.2730), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigelegt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

- 1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 3. Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

- 1. Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 2. Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Bis zum Ende des Jahres 2016 gab es zwei Landesverbände (Berlin und Baden-Württemberg) der Transhumanen Partei Deutschland. Es existierten bis zum Ende des Jahres 2016 keine nachgeordneten Gebietsverbände der Transhumanen Partei Deutschland. Die bis Ende des Jahres 2016 bestehenden Landesverbände haben von Ihrem Recht auf eine eigene Finanzhoheit nicht Gebrauch gemacht; diese hatten keine eigenen Ausgaben und Einnahmen, keine Besitzposten oder Schuldposten und auch kein eigenes Konto.

Münster, 28.03.2018

Ort, Datum

Oliver Gnatowski

Name

A handwritten signature in black ink, consisting of a large loop followed by a horizontal stroke and a diagonal stroke, written over a horizontal line.

Unterschrift

- Schatzmeister -

(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Austauschseite zum Rechenschaftsbericht 2016 vom 30.07.2017,
unterzeichnet von Herrn Bruno Lederer in Althütte.